

(Vom 16. März 1932.)

Die chinesische Regierung hat dem am 2. September 1931 zum schweizerischen Berufsgeneralkonsul in Shanghai ernannten Herrn Etienne Lardy, von Neuenburg, das Exequatur erteilt.

(Vom 17. März 1932.)

Die siamesische Regierung hat dem am 8. Januar 1932 zum schweizerischen Konsul in Bangkok ernannten Herrn Otto Adler, von Solothurn, das Exequatur erteilt.

(Vom 18. März 1932.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Uri an die zu Fr. 37,000 veranschlagten Kosten der Verbauung der Gspenderbodenlawine, in der Gemeinde Realp, 60%, im Maximum Fr. 22,200.

2. Dem Kanton Schwyz an die zu Fr. 32,500 veranschlagten Kosten der Ergänzungen und Erweiterungen der Aufforstung und Verbauung Hundsühli, der Korporation Oberallmeind Schwyz, im Maximum Fr. 17,171.

3. Dem Kanton Obwalden an die zu Fr. 33,785 veranschlagten Kosten der Aufforstung „Im Ghärst“, in der Bürgergemeinde Engelberg, im Maximum Fr. 12,295.50.

4. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 70,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „Bataillard“, durch die Gemeinde Vallorbe, 30%, im Maximum Fr. 21,000.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Trinkspritkontingente.

Ab 7. April 1932 wird von den Jahreskontingenten der Bezüger von Trinksprit der Anteil, den es auf sechs Monate trifft, d. h. die Hälfte jedes einzelnen Jahreskontingentes, bezugsberechtigt. Für die davon bis zum 30. September 1932 nicht bezogene Menge fällt die Bezugsberechtigung ohne weiteres dahin.

Eidgenössische Alkoholverwaltung.

## Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf Art. 41, 44 und 62 des Bundesgesetzes vom 18. Juni  
1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken, sowie auf  
Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. Sep-  
tember 1923,

nach Anhörung der eidgenössischen Fabrikkommission,

verfügt:

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von höchstens  
52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird erneuert:

1. für die Zimmerei und die mit ihr unmittelbar verbundenen kleineren  
Betriebsteile, bis 15. Oktober 1932;
2. für die Ziegel- und Backsteinfabrikation, bis 15. Oktober 1932;
3. für die Holzimprägnierung mit Kupfervitriol, bis 1. Oktober 1932.

II. Die Fabrikhaber, welche die vorstehenden Bewilligungen in An-  
spruch nehmen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normal-  
arbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekanntgeben und der Orts-  
behörde für sich und zuhanden ihrer Oberbehörde einsenden.

III. Das Departement behält sich vor, die Bewilligung einzelnen  
Fabrikhabern zu entziehen, wenn sie

1. während der Dauer der Bewilligung die im Betriebe üblicherweise  
beschäftigte Arbeiterzahl einschränken;
2. unter Missachtung der bestehenden Vorschriften und ohne Erlaubnis  
der zuständigen Behörden ausländische Arbeitskräfte einstellen.

IV. Das Gesuch des Verbandes schweizerischer Ziegel- und Stein-  
fabrikanten um Erneuerung der Kollektivbewilligung der 52-Stundenwoche  
auch für die Kalksandstein- und Zementbausteinfabrikation wird, weil die  
Voraussetzungen von Art. 41 nicht zutreffen, abgelehnt.

Ebenso wird das Gesuch des schweizerischen Holzindustrie-Verbandes  
um Erneuerung der Kollektivbewilligung für die Sägerei abgelehnt.

Betriebe, die zwingende Gründe geltend zu machen in der Lage sind,  
werden auf den Weg der Einzelgesuchstellung verwiesen.

V. Diese Verfügung tritt am 4. April 1932 in Kraft.

Bern, den 14. März 1932.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Schulthess.**

## Zollermässigung für Kakaobohnen und Kakaofett.

Der Bundesrat hat unterm 7. März 1932 beschlossen:

1. Für Kakaobohnen der Tarifnummer 61 wird der Zollansatz bis auf weiteres auf Fr. 1. — per 100 kg brutto ermässigt;
2. Kakaofett der Tarifnummer 62 *zur Schokoladefabrikation* wird für die Dauer der wirtschaftlichen Krise *gegen Nachweis der Verwendung* zum Ansätze von Fr. 5. — per 100 kg brutto zugelassen.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Verwendungsnachweis für Kakaofett ist in Form eines General-reverses zu leisten, welcher bei der Oberzolldirektion einzureichen ist.

Reversformulare sind bei der Oberzolldirektion in Bern, bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Hauptzollämtern in Luzern, Zürich und St. Gallen erhältlich.

Bern, den 21. März 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

### Nachtrag zum Verzeichnis\*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverpfindungsverträge abzuschliessen:

Kanton Freiburg.

Neue Ermächtigung.

17. Darlehenskasse Schmitten.

Kanton Genf.

Neue Ermächtigung.

2. Caisse de crédit mutuel de Dardagny.

Bern, den 15. März 1932.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

\*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1932
Date	
Data	
Seite	655-657
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 629

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.